

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 11-16/0530

Kämmerei

Friedberg, den 12.02.2013
20/0/Mr-wa

Beratungsfolge	
Magistrat der Kreisstadt Friedberg (Hessen)	Zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	Zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	Zur Kenntnis

Titel

Haushaltsbericht 31.12.2012

Mitteilungstext:

Mit Einführung der Doppik hat der Gesetzgeber in Hessen eine Berichtspflicht vorgeschrieben. Gem. § 28 (1) GemHVO ist die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten.

Ein regelmäßiges Berichtswesen ist für die Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzuges unverzichtbar. Die Anzahl der jährlichen Berichte ist von den örtlichen Verhältnissen abhängig.

Der Gemeindevorstand hat der Gemeindevertretung mindestens zweimal im Haushaltsjahr einen Bericht vorzulegen. Die Berichte sind so zeitgerecht vorzulegen, dass die Gemeindevertretung noch in der Lage ist, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen.

Das Berichtswesen ist auf Grundlage des Rechnungswesens zu gestalten und spiegelt in erster Linie den Vergleich zwischen Haushaltsansatz und den bis zum jeweiligen Quartalsende erfolgten Buchungen wieder.

Falls erforderlich, werden erhebliche Abweichungen zum Haushaltsansatz zusätzlich erläutert.

Der Quartalsbericht zum Stichtag 31.12.2012 wird zur Kenntnis genommen.

Anlage/n:

Haushaltsbericht 31.12.2012

Dezernent

Amtsleiter/in